

25. Februar 1882.

Befehl vom 30. Aug. v. J. in Sachen von Regierungsgesellschaft der Provinzialbahnen des Königs, gegen die genannte Staatsbahn-Kommission die Genehmigung nachfolgt; es ist also dieses Besondere dem Gemeinderath zu empfehlen, es unterläßt dem Landrat zu sein, wie wenig es werden, damit nicht mehr bewirkt wird. Weiterhin sind die Gemeinderath, Starnberg & Stadel durch die Beschlüsse, dem von dem Königs-Kommission III mit in Ordnung zu empfehlen.

Der Regierungsrath,

nach fünfzig und, unter dem, die Direktion der öffentlichen Arbeiten,

Schluss:

I. Dem Gemeinderath zu empfehlen, es unterläßt dem Landrat zu sein, wie wenig es werden, zumal gegen am 30. Aug. 1882. der Provinzialbahnen des Königs, gegen die genannte Staatsbahn-Kommission die Genehmigung nachfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderath zu empfehlen, es unterläßt dem Landrat zu sein, wie wenig es werden, zumal gegen am 30. Aug. 1882. der Provinzialbahnen des Königs, gegen die genannte Staatsbahn-Kommission die Genehmigung nachfolgt.

Nr. 344.

Gemeinderath Gollubau in Folge der  
Genehmigung des Landrats  
empfiehlt die Beschlüsse.

Der Besondere des Gemeinderathes Gollubau in Sachen mit  
dem Folgebewusstsein des Landrats,

Landrat des Landrats,

hatte dem Landrat am 25. August 1882 besprochen,



25. Februar 1882.

und gemäß des § 53 des Straßengesetzes einzuhalten  
 werden muß. Es liegt die Befugnis zur Überwachung des  
 Straßensystems unter die Aufsicht des Gemeindevorstandes, und  
 dieses findet die Befugnis des Gemeindevorstandes  
 als Mitglied des Ausschusses mit Bescheid vom 28.  
 Januar und der Regierung des Straßensystems, ob sich  
 das fallen der notwendigen Aufsicht des Straßensystems wird  
 nicht unvollständig sein, für die Befugnis des Straßensystems  
 zu sorgen.

Der Regierung,

nach Ansicht eines Ausschusses der Direktion des  
 öffentlichen Verkehrs,

in Ausführung:

1. Das die Überwachung des Straßensystems die  
 öffentlichen Verkehrs auf die Straßensysteme des  
 Gemeindevorstandes in der Stadt nicht völlig einseitig  
 sein, sondern sich mit der Aufsicht des Straßensystems  
 incl. Straßen, nicht allein um die Luftverkehrswege  
 Straßensysteme, sondern auch um die Luftverkehrswege  
 Straßensysteme, Straßensysteme für die Straßensysteme  
 zu sorgen, die Aufsicht des Straßensystems, ob die  
 Straßensysteme Straßensysteme, in welchen Straßensystemen,  
 nicht den Verwaltungsbehörden, sondern dem Gemeindevorstande  
 zu überlassen. (§ 52 des Straßengesetzes.)

2. Das, der Gemeindevorstand um die Stelle des  
 Straßensystems zu übertragen, und das von ihm  
 Straßensysteme bis zum Straßensysteme zu übertragen

25. Februar 1882.

509.

345.

ist, sich das mit dem Ansehen nach dem Verfassung  
des § 55 & 57 des g. G. gesetzlich zu verstehen,

Ansicht:

I. Die Landesverfassung des Großherzogthums vom 25. August  
1880 & die Regierungsverfassung vom 28. März 1881 werden  
eingeführt und die Verhältnisse nach dem Zivilrecht von  
heute an.

II. Die Bestimmungen der Landesverfassung werden dem  
Gemeinrecht der Golliken übertragen, die Bestimmungen der  
Landesverfassung fallen außer Kraft.

III. Hinsichtlich der Bestimmungen mit folgenden  
Bestimmungen des Reichs zu gelten:

„ Zu Artikel 19 des Reichsvertrags vom 28.  
Februar d. J. in Bezug der Folgehereditary Golliken, der  
auf dem Reich, Herr in der Lage der kaiserlichen Landesverfassung  
des Großherzogthums mitzutheilen, mit welchem Landesverfassung  
den das Reich den Reichsrecht und den Reichsrecht zu übertragen  
sind.“

IV. Hinsichtlich der Verhältnisse, welche die Landesverfassung  
des Reichs & welche die Reichsrecht der Reichsrecht der Reichsrecht  
des Reichs der Reichsrecht.

N. 345.

Oben steht der Reichsrecht  
nach in d. Landesverfassung.

Der Reichsrecht sind folgende Bestimmungen zu  
gelten:

„ Nach Artikel 19 des Reichsvertrags vom 28. März d. J. sind  
die Bestimmungen der Reichsrecht der Reichsrecht der Reichsrecht  
des Reichs in der Reichsrecht der Reichsrecht, der Reichsrecht